

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: September 2020

DAB Network ist ein gemeinsames Angebot der DAB Network GmbH und der digris ag (nachfolgend das «Angebot», «DAB Network» und «Digris» sowie gemeinsam die «Anbieter»). Mit dem Angebot ermöglichen die Anbieter teilnehmenden Sendeunternehmen (nachfolgend die «Sendeunternehmen»), im Rahmen der Verbreitung ihrer Radioprogramme über DAB+-Distributionsnetze von Digris und allfälligen weiteren Netzbetreibern Werbeeinnahmen mit **Display-Ads** zu erzielen.

Diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** regeln die Rechte und Pflichten sowohl der Anbieter als auch der Sendeunternehmen. Es gelten ausschliesslich diese AGB. Für einzelne oder zusätzliche Leistungen können ergänzende oder weitere Bedingungen und sonstige rechtliche Dokumente bestehen. Die Anbieter können Abweichungen von diesen AGB wie auch weiteren Bedingungen oder sonstigen rechtlichen Dokumenten ermöglichen.

1. Display-Ads

- 1.1 Die Anbieter verpflichten sich, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um Werbekunden direkt oder indirekt sowie dauerhaft und erfolgreich für das Angebot zu akquirieren.
- 1.2 Die Anbieter stellen durch eine geeignete Kennzeichnung sicher, dass Display-Ads als solche erkennbar sind. Display-Ads können während 24 Stunden / Tag mindestens ungefähr alle 15 Minuten für während jeweils mindestens ungefähr 120 Sekunden auf den Displays von DAB+-Empfangsgeräten aufgeschaltet werden.
- 1.3 Die Anbieter akquirieren direkt oder indirekt Werbekunden für Display-Ads. Die Anbieter verpflichten sich, bei der Auswahl von Werbekunden und Display-Ads die Grundrechte zu beachten, das heisst, insbesondere die Menschenwürde zu achten sowie diskriminierende, zu Hass beitragende, die öffentliche Sittlichkeit gefährdende sowie Gewalt verherrlichende oder verharmlosende Werbekunden oder Display-Ads von der Akquise auszuschliessen. Die Anbieter verpflichten sich, keine offensichtlich unzulässigen oder verbotenen Display-Ads zu akquirieren. Sendeunternehmen haben keinen Einfluss und kein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl von Werbekunden und Display-Ads. Sendeunternehmen können sich lediglich per E-Mail an DAB Network vorbehalten, dass auf ihrem Sendeplatz keine Display-Ads für konkurrierende Unternehmen (beispielsweise andere Radio- oder TV-Unternehmen, Medienunternehmen oder Verlage) verbreitet werden sollen.
- 1.4 Sendeunternehmen sind verpflichtet, Werbekunden und / oder Display-Ads, die sie für unzulässig halten, unverzüglich an DAB Network zu melden.

2. Teilnahme am Angebot

- 2.1 Sendeunternehmen können sich über ein Online-Dashboard der Anbieter (nachfolgend das «**Dashboard**») für die Teilnahme am Angebot anmelden. Sendeunternehmen können sich nur anmelden, wenn sie diesen AGB zustimmen. Mit ihrer Anmeldung schliessen Sendeunternehmen einen Vertrag mit den Anbietern, wobei DAB Network das Dashboard betreibt sowie die Anbieter und allfällige weitere Netzbetreiber gegenüber den Sendeunternehmen vertritt. Die Anbieter können ermöglichen, dass der Vertragsschluss auf einem anderen Weg erfolgt.
- 2.2 Mit dem Vertragsschluss erteilen Sendeunternehmen zu Händen von Digris und allfälligen weiteren Netzbetreibern ihre Einwilligung in die Verbreitung von Display-Ads auf ihren Sendeplätzen (nachfolgend die «**Verbreitung**») sowie erklären sich einverstanden mit ihrer Beteiligung an den Werbeeinnahmen jeweils gemäss diesen AGB. Mit dem Vertragsschluss bestätigen Sendeunternehmen weiter, dass sie die für die Verbreitung erforderliche Bandbreite zur Verfügung zu stellen und dass die Verbreitung auf ihren Sendeplätzen zulässig ist.
- 2.3 Die Verbreitung wird Sendeunternehmen mit ihrer Beteiligung an den Werbeeinnahmen abgegolten. Sendeunternehmen haben keinen Anspruch auf ein Entgelt oder sonstige Entschädigungen, die über ihre Beteiligung an den Werbeeinnahmen hinausgehen.
- 2.4 Die Teilnahme am Angebot erfolgt exklusiv, das heisst, Sendeunternehmen dürfen nur am Angebot, nicht aber gleichzeitig an identischen oder vergleichbaren Angeboten teilnehmen. Sendeunternehmen, welche diese Pflicht zur Exklusivität verletzen, ohne eine nicht exklusive Teilnahme mit den Anbietern ausdrücklich vereinbart zu haben, verlieren den Anspruch auf ihre Beteiligung an den Werbeeinnahmen und schulden den Anbietern eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.00 für jeden Tag der Verletzung dieser Pflicht zur Exklusivität. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe befreit nicht von Pflichten gemäss diesen AGB und das pflichtverletzende Verhalten ist unverzüglich einzustellen. Die Geltendmachung von Schadenersatz sowie der Rechtsweg bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Dashboard und Vergütung

- 3.1 Die Anbieter erfassen auf dem Dashboard im Zusammenhang mit Kampagnen für Werbekunden jeweils Name (Kampagne und / oder Werbekunde) und Laufzeit sowie den resultierenden Betrag aus Werbeeinnahmen. Sendeunternehmen können auf dem Dashboard jederzeit Einsicht in diese Daten nehmen, sofern und soweit die Daten Display-Ads betreffen, die über ihre Sendeplätze verbreitet wurden oder werden. Die Anbieter übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der erfassten Daten. Die Anbieter sind berechtigt, die Daten aus berechtigten Gründen anzupassen, insbesondere nachträglich und im Zusammenhang mit Inkasso-Massnahmen und Stornierungen. Die Anbieter können ermöglichen, dass die Sendeunternehmen auf einem anderen Weg informiert werden.

- 3.2 Die Anbieter veröffentlichen Informationen zum Vergütungsmodell für Sendeunternehmen in geeigneter Form, insbesondere auf dem Dashboard. Die Anbieter können ermöglichen, dass die Sendeunternehmen auf einem anderen Weg informiert werden. Die Vergütung entspricht einem prozentualen Anteil der erzielten und von Werbekunden bezahlten Werbeeinnahmen der Anbieter (Netto / Netto / Netto-Umsatz) jeweils pro Kampagne sowie pro Sendeunternehmen auf Basis und im Verhältnis der Netto-Tagesreichweite der einzelnen Sendeunternehmen. Die Anbieter können eine höhere Vergütung oder sonstige Anreize vorsehen, zum Beispiel für das Verbreiten von Albumcover-Bildern durch Sendeunternehmen. Die Anbieter können eine tiefere Vergütung vorsehen, zum Beispiel, wenn ein Sendeunternehmen nicht exklusiv am Angebot teilnimmt.
- 3.3 Die Anbieter sind berechtigt, Display-Ads für das Angebot (Eigenwerbung) kostenlos zu verbreiten sowie Display-Ads im Rahmen von Freespace, Restplätzen und nicht verkauften Zeiten kostenlos zu akquirieren und zu verbreiten. Die Anbieter veröffentlichen weitere Informationen zur Vergütung in geeigneter Form, insbesondere auf dem Dashboard.
- 3.4 Der Zugang zum Dashboard erfolgt über ein Nutzerkonto pro Sendeunternehmen. Sendeunternehmen dürfen das Dashboard ausschliesslich rechtskonform nutzen und müssen ihre Zugangsdaten vertraulich behandeln. Sendeunternehmen dürfen ihren Zugang zum Dashboard weder direkt noch indirekt Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- 3.5 Der Zugang zum Dashboard kann, insbesondere aus technischen Gründen und aufgrund von Wartungsarbeiten, zeitweilig sowie teilweise oder vollständig nicht möglich sein. Die Anbieter übernehmen keine Gewähr für die Verfügbarkeit.
- 3.6 Die Anbieter sind berechtigt, Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Angebot an Nutzer und Sendeunternehmen per E-Mail, Instant Messaging, SMS oder sonstige Kommunikationskanäle zu senden.

4. Inkasso und Verteilung

- 4.1 Die Anbieter übernehmen das Inkasso und die Verteilung der Werbeeinnahmen zu Händen der Sendeunternehmen. Die Anbieter und die Sendeunternehmen gemeinsam tragen das Inkassorisiko in Bezug auf Display-Ads, die über ihre Sendepplätze verbreitet wurden oder werden.
- 4.2 Die Anbieter rechnen regelmässig, mindestens aber einmal pro Kalender-Quartal und üblicherweise per Ende Kalender-Quartal ab. Die Anbieter verteilen die Werbeeinnahmen innerhalb von 21 Tagen nach erfolgter Abrechnung an die Sendeunternehmen.

5. Datenschutz und Geheimhaltung

- 5.1 Anbieter und Sendeunternehmen verpflichten sich, den Datenschutz gemäss anwendbarem Recht zu gewährleisten, insbesondere gemäss dem Datenschutzgesetz (DSG) sowie, sofern und soweit anwendbar, gemäss der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 5.2 Anbieter und Sendeunternehmen verpflichten sich, alle nicht rechtmässig allgemein bekannten Daten, Informationen und Unterlagen der Anbieter und Sendeunternehmen, die sie im Zusammenhang mit dem Angebot direkt oder indirekt erhalten haben, geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für andere Zweck als für die Erfüllung dieser Vereinbarung zu verwenden. Anbieter und Sendeunternehmen verpflichten sich, diese Geheimhaltungspflicht auch Erfüllungshilfen und sonstigen Beteiligten, die beigezogen werden, vollumfänglich aufzuerlegen sowie diese Geheimhaltungspflicht auch nach Beendigung der Teilnahme am Angebot einzuhalten.

6. Dauer und Kündigung

- 6.1 Die Teilnahme am Angebot erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sendeunternehmen können ihre Teilnahme jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende Kalenderjahr per Briefpost (Einschreiben) oder E-Mail (mit bestätigtem Empfang) ordentlich kündigen.
- 6.2 Die Teilnahme am Angebot endet automatisch, wenn ein Sendeunternehmen nicht mehr zur Verbreitung befähigt oder berechtigt ist. Die Anbieter können die Teilnahme ausserordentlich und fristlos kündigen, wenn ein Sendeunternehmen zahlungsunfähig ist oder wenn über ein Sendeunternehmen der Konkurs eröffnet sowie die Nachlassstundung bewilligt wurde.
- 6.3 Die Teilnahme am Angebot endet automatisch, wenn die Anbieter die Verbreitung nicht mehr über mindestens ein Distributionsnetz anbieten können.

7. Haftung

- 7.1 Die Anbieter haften ausschliesslich für direkte Schäden, die durch eigene grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen verursacht wurden. Jegliche weitere Haftung der Anbieter für direkte Schäden ist ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen. Jegliche Haftung der Anbieter für indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden, für Reputationsschäden, für Ansprüche Dritter sowie für entgangenen Gewinn ist ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen. Jegliche Haftung für Hilfspersonen wird wegbedungen.
- 7.2 Die Anbieter haften nicht, wenn die jeweilige Ursache in Handlungen oder Systemen Dritter sowie in höher Gewalt begründet ist oder durch die COVID-19-Pandemie verursacht wird. Keine Haftung trifft die Anbieter auch, wenn die Ursache in behördlichen oder gerichtlichen Weisungen sowie in der Nichteinhaltung dieser AGB durch Sendeunternehmen liegt. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare oder unvermeidbare Ereignisse, welche von aussen hereinbrechen und die daraus entstehenden Folgen. Höhere Gewalt umfasst beispielsweise

Naturgewalten und Naturkatastrophen wie Blitzschlag, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Lawinen, Sturm, Unwetter und Vulkanausbrüche, aber auch Seuchen, Epidemien, Pandemien und andere Ausbrüche von Krankheiten und daraus folgende behördliche Massnahmen wie Verbote und Quarantänen sowie grössere soziale Unruhen, Bürgerkrieg und Krieg.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Der automatisierte Zugriff auf das Dashboard, beispielsweise mit Bots, Skripten oder vergleichbaren Mitteln, ist untersagt. Die Anbieter können Ausnahmen vorsehen.
- 8.2 Die Anbieter dürfen einzelne oder alle Rechte und Pflichten aus diesen AGB durch Dritte ausüben lassen oder an Dritte übertragen.
- 8.3 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als unerfüllbar, ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dadurch die Erfüllbarkeit, Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. In diesem Fall verpflichten sich die Anbieter und Sendeunternehmen, die unerfüllbare, ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine erfüllbare, gültige oder wirksame Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich und wirtschaftlich der ursprünglichen Absicht der Anbieter und Sendeunternehmen am nächsten kommt.
- 8.4 Die Anbieter dürfen diese AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen anpassen. Sendeunternehmen werden in geeigneter Art und Weise über massgebliche Änderungen dieser AGB informiert, insbesondere auf dem Dashboard.
- 8.5 Diese AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht mit ausschliesslichem Erfüllungsort und Gerichtsstand in Zürich. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Angebot ist mit allen Mitteln eine gütliche Einigung anzustreben, bevor eine Behörde oder ein Gericht angerufen wird.
- 8.6 Für die Parteien ist die deutsche Sprachversion der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) rechtlich verbindlich. Bei strittigen Auslegungsfragen können sich die Parteien nicht auf andere Sprachversionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) berufen.